

Messen in den Kreisen

Es werden geplant

- a) durch die Räte der Kreise (Einzelplan 03)
- als Ausgaben die Hauptkosten,
 - als Einnahmen die Eintrittsgelder,
- eine Erstattung der Hauptkosten erfolgt nicht,
- b) durch die Fach&teilungen der Räte der Kreise, die Kreislandwirtschaftsräte und die zentral- bzw. örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe als Ausgaben die Nebenkosten.

(2) Soweit die für die Planung verantwortlichen Organe bzw. Betriebe nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, werden die Mittel für die Haupt- und Nebenkosten im Rahmen der geplanten Selbstkosten bereitgestellt. Der Generaldirektor der WB entscheidet, ob solche Kosten über die WB-Umlage finanziert oder vom Betrieb direkt geplant und abgerechnet werden.

(3) Soweit für die Planung Haushaltsorganisationen verantwortlich sind, werden die Mittel entsprechend der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes und der Haushaltssystematik geplant.

§4**Erstattung**

(1) Die Staatsorgane, WB und anderen Wirtschaftsorgane haben folgende Hauptkosten zu erstatten:

- Miete bzw. Pacht für Ausstellungsräume, *8

— Heizung,

— Energie.

(2) Der Erstattungsbetrag wird auf der Grundlage von einer Norm je m² Ausstellungsfläche festgelegt, und zwar

- für die Zentrale Messe durch das Amt für Jugendfragen,
- für die Messen in den Bezirken durch die Räte der Bezirke.

§5**Eintrittsgelder**

Für den Besuch der Messen werden Eintrittsgelder erhoben. Dafür werden folgende Richtwerte gegeben:

| | Erwachsene Studierende | Schüler Rentner |
|----------------|------------------------|--------------------|
| Zentrale Messe | 1,— MDN | 0,50 MDN |
| Bezirksmesse | 0,50 MDN | 1,23 MDN |
| Kreismessen | 0,30 MDN | 0,15 MDN |

§6**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers